

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 24. September 2001 -

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 10. Mai 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	18,00 €
bis zu 6 Stunden	33,00 €
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	42,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet 42,00 € nicht übersteigen.

§ 3

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Juni 1956 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Wolfschlugen, den

gez. Emhardt
Bürgermeister

Aufgrund von § 4, i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat am 1.3.2004 folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, in der Fassung vom 10.5.1976, zuletzt geändert am 24.9.2001 wird wie folgt geändert :

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit für Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, die sich aufgrund der Entschädigungssätze nach dieser Satzung ergeben, werden vor Auszahlung um 10 % gekürzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2004 in Kraft.

Wolfschlugen, den 2.3.2004

Emhardt
Bürgermeister

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBL. S. 20) hat der Gemeinderat am 18. Juni 2007 folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

in der Fassung vom 10. Mai 1976, zuletzt geändert am 12. März 2007,

beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,-- €
bis zu 6 Stunden	40,-- €
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,-- €

§ 2 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 50,-- € nicht übersteigen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Wolfschlugen, den 21.06.2007

E m h a r d t
Bürgermeister